



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strasseninfrastruktur Ost

Einladung zur Gesuchstellung für Bau, Betrieb und Unterhalt von Schnellladestationen für E-LKW auf Rastplätzen und Schwerverkehrskontroll- zentren entlang der Nationalstrassen

Dokumentennummer: ASTRA-D-ED013501/115

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Glossar	4
1.1.	Begriffserklärung	4
1.2.	Abkürzungen	4
2.	Einleitung	6
2.1.	Ausgangslage.....	6
2.2.	Ziel.....	6
2.3.	Vergabeverfahren und Standorte	7
2.4.	Lose.....	7
2.5.	Entgelt	7
2.6.	Strominfrastruktur	7
3.	Formelles	8
3.1.	Allgemeine Informationen.....	8
3.2.	Bedingungen und Frist für die Einreichung von Gesuchen	9
3.3.	Rechtliche Grundlagen.....	10
3.4.	Rechtliche Regelung	11
3.5.	Bedingungen für die Reservation von Losen	12
3.6.	Bedingungen für die Erteilung der nationalstrassenrechtlichen Bewilligungen	13
3.7.	Änderungen während des Bewilligungsvergabeverfahrens und der Bewilligungsdauer	14
3.8.	Umsetzungsfristen.....	15
4.	Verfahrensbeschrieb.....	15
4.1.	Formelles.....	15
4.1.1.	Zugang zu Informationen	15
4.1.2.	Fragen zu den abgegebenen Unterlagen	15
4.1.3.	Begehung und Präsentation.....	15
4.1.4.	Berichtigungen	15
4.1.5.	Arbeitsgemeinschaften / Bietergemeinschaften	15
4.1.6.	Subunternehmer.....	16
4.2.	Bewertung der Gesuche.....	16
4.2.1.	Eignungskriterien.....	16
4.2.2.	Bewertung und Rangierung der Projekte	16
4.2.3.	Entscheid über die Zuteilung der Lose.....	17
5.	Anforderungen an die Gesuchsteller (Eignungskriterien)	17
5.1.	Allgemeines.....	17
5.2.	Nachweis des Handelsregistereintrags	17
5.3.	Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	17
5.4.	Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit	18
5.4.1.	Referenzen für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Schnellladestandorten....	18
6.	Anforderungen an das Gesuchdossier	18
6.1.	Inhalt des Gesuchdossiers	18
6.2.	Mindestanforderungen	19
6.2.1.	Technische Ausrüstung.....	19
6.2.2.	Bauliche Umsetzung	21
6.2.3.	Zugang und Zahlungsmittel.....	23
6.2.4.	Betrieb und Unterhalt	24

6.3.	Bewertungskriterien.....	26
6.3.1.	Erfahrung des Gesuchstellers (Gewichtung 20%)	26
6.3.2.	Technische und bauliche Qualität (Gewichtung 40%)	26
6.3.3.	Betriebliche Qualität (Gewichtung 30%)	26
6.3.4.	Energieeffizienz, Zukunftsfähigkeit und Innovation (Gewichtung 10%)	27
Anhang 1: Priorisierung und Checkliste Vollständigkeit		28
Anhang 2: Bewertungspunkte und Gesamtbewertung.....		29
Anhang 3: Datenblätter zu den Standorten.....		30
Anhang 4: Lose.....		30

1. Glossar

1.1. Begriffserklärung

Begriff	Definition
Betreiber	Vertragspartner und Bewilligungsnehmer gegenüber dem ASTRA für den Betrieb von Schnellladestationen.
Gesuchsteller	Bewerber für die Zuteilung eines Loses bzw. die Erteilung einer Reservation für die Planung von Schnellladestationen.
Gesuchdossier	Unterlagen, die im Rahmen der Ausschreibung für ein Los vorgelegt werden, und die in Anhang 1 beschriebenen Unterlagen umfassen.
Reservationsvereinbarung	Vereinbarung, die nach der Zuteilung der Lose mit den drei bestplatzierten Gesuchstellern zur Planung der Schnellladestationen eingegangen wird.
Standortspezifische Bewilligung	Die Bewilligung zur baulichen Umgestaltung im Bereich von Nationalstrassen gemäss Art. 44 NSG i.V.m. Art. 30 NSV sowie die Nutzungsbewilligung gemäss Art. 29 NSV.

1.2. Abkürzungen

Abkürzung (DE)	Bedeutung
ASTRA	Bundesamt für Strassen
API	Anwendungsprogrammiersstelle
BGÖ	Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (SR 152.3)
CCS	Combined Charging System
DTV SV	Durchschnittlicher Tagesverkehr Schwerverkehr (Fahrzeugklassen 1, 8, 9, 10), gemessen über beide Fahrtrichtungen
E-LKW	Batterieelektrische Lastwagen
EMmV	Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung (SR 941.251)
ESTI	Eidgenössischen Starkstrominspektorat
GebV-ASTRA	Verordnung über die Gebühren des ASTRA (SR 172.047.40)
GS UVEK	Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
HKSV	Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (SR 730.010.1)
IEC	International Electrotechnical Commission
ISO	International Organisation of Standardization
MCS	Megawatt-Schnelllader (Megawatt Charging System)
MESZ	Mitteuropäische Sommerzeit
METAS	Eidgenössisches Institut für Metrologie

NSG	Bundesgesetz über Nationalstrassen (SR 725.11)
NSV	Nationalstrassenverordnung (SR 725.111)
OCCP	Open Charge Point Protokoll
PV-Anlagen	Photovoltaikanlagen
SLS	Schnellladestation(en)
SPOC	Single Point of Contact
SSV	Signalisationsverordnung (SR 741.21)
SVKZ	Schwerverkehrskontrollzentrum
UVEK	Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VNB	Verteilnetzbetreiber
VSE	Verband schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

2. Einleitung

2.1. Ausgangslage

Seit mehreren Jahren unterstützt das ASTRA den Aufbau eines Schnellladenetzes insbesondere für den Personenverkehr entlang der Nationalstrassen, beispielsweise mit dem Projekt «SLS für Personenwagen auf Rastplätzen».

Mit der fortschreitenden Elektrifizierung des Schwerverkehrs soll nun auch ein entsprechendes Netz für E-LKW entstehen.

Angesichts des Umstands, dass der Güterverkehr nach dem Personenverkehr den zweitgrössten Anteil der Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor verursacht, leistet die Elektrifizierung des Güterverkehrs auf Strassen einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung und zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz. Voraussetzung für einen erfolgreichen Umstieg ist eine zuverlässige und bedarfsgerechte Ladeinfrastruktur.

Um diesen Aufbau zu fördern, lanciert das ASTRA einen Projektaufruf ausschliesslich für den Bau, Betrieb und Unterhalt von SLS für E-LKW auf Rastplätzen und SVKZ. Der Projektaufruf erfolgt im Rahmen der Roadmap Elektromobilität 2030 und bildet die Grundlage für den gezielten Ausbau des Schnellladenetzes in Zusammenarbeit mit privaten Betreibern.

Aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse auf den Rastplätzen liegt der Schwerpunkt auf der Umnutzung bestehender Abstellflächen. Eine Erweiterung der Rastplätze oder der Bau zusätzlicher Einrichtungen wie Aufenthaltsräume oder Verpflegungsangebote ist grundsätzlich nicht vorgesehen. So wird die bereits vorhandene Infrastruktur gezielt für die Förderung der Elektrifizierung des Schwerverkehrs genutzt.

Des Weiteren hat das ASTRA bereits im Rahmen der Elektromobilität 2025 mit den Projekten «[SLS für Personenwagen auf Rastplätzen](#)» und «[PV-Anlagen entlang Nationalstrassen](#)» Ausschreibungen auf Rastplätzen veröffentlicht, die sich in der Umsetzungsphase befinden. Aufgrund der intensiven Nutzung der Rastplätze werden die Betreiber angehalten, Synergien zu nutzen, etwa bei der Planung der Trafostation oder als potenzielle Energieabnehmer des durch die PV-Anlagen erzeugten Stroms.

2.2. Ziel

Ziel ist der Aufbau eines initialen, dedizierten und bedarfsgerechten Schnellladenetzes für E-LKW entlang der Nationalstrassen, das eine verlässliche und nutzerfreundliche Ladeinfrastruktur bietet und den Anforderungen des nationalen wie auch des internationalen Güterverkehrs gerecht wird.

2.3. Vergabeverfahren und Standorte

Im Rahmen des vorliegenden Bewerbungsverfahrens werden Lose mit Rastplätzen und SVKZ (vgl. Anhänge 3 und 4) zur Realisierung von SLS durch Dritte vergeben. Die ausgewählten Gesuchsteller sind anschliessend für Bau, Betrieb und Unterhalt der SLS verantwortlich. Das Verfahren unterliegt nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht.

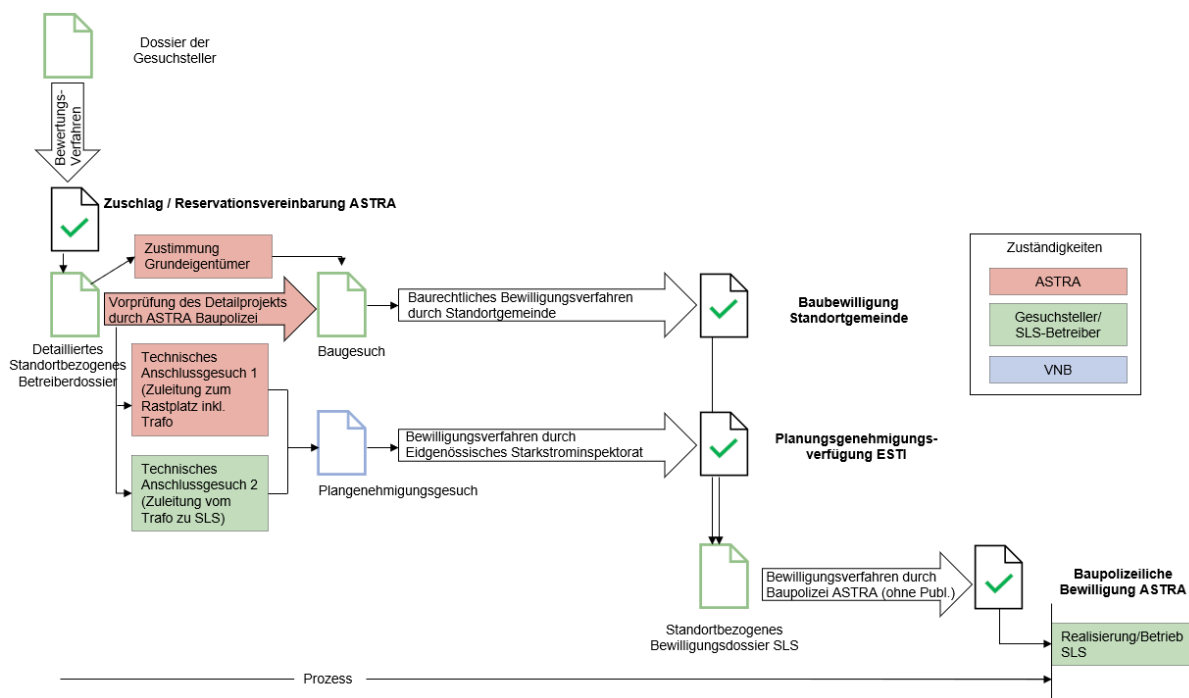


Abbildung 1: Verfahren für die Bewilligung von SLS für E-LKWs durch Dritte auf Rastplätzen und SVKZ

2.4. Lose

Die für SLS geeigneten Standorte werden zu drei Losen gebündelt, die jeweils rund zehn Standorte umfassen und geografisch die gesamte Schweiz abdecken (vgl. Anhang 4). Jedes Los umfasst realisierte sowie optionale Standorte. Optionale Standorte sind solche, die sich in der Planung befinden und für E-LKW SLS geeignet sind. Bei der Bildung der Lose wurden Standorttyp und -grösse (Anzahl Ladepunkte, SVKZ oder Rastplatz), die Attraktivität (DTV SV), die Vorgaben zur Ladeinfrastruktur (Steckerstandard) sowie die räumliche Verteilung einbezogen.

2.5. Entgelt

Geschuldet sind die vom ASTRA getätigte Vorfinanzierung der Netzanschlüsse (bzw. Trafostation). Entsprechend bemisst sich das Entgelt nach den Investitionen des ASTRA für die Bereitstellung der Strominfrastruktur gemäss Art. 7 Abs. 2 NSV. Zudem unterliegt die Bewilligungserteilung durch die Baupolizei des ASTRA der GEbV-ASTRA. Sämtliche Kosten, die im Rahmen der Prüfung des Detailprojektes und der Bewilligungserteilung durch das ASTRA entstehen, sind daher vom Gesuchsteller zu tragen.

Gesuchsteller, die keine Zuteilung eines Loses erhalten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

2.6. Strominfrastruktur

Vorleistung ASTRA:

Das ASTRA stellt den erforderlichen Platz für die Trafostation zur Verfügung und trägt die Fixkosten für deren Bau sowie für deren Zuleitungen. Es sorgt dafür, dass an jedem Standort die Stromanschlüsse bis und mit Trafostation bereitgestellt werden (Strominfrastruktur). Der Betreiber kann in der Regel über eine vom ASTRA festgelegte Anschlussleistung für den Betrieb der Ladestation verfügen.

Die Anschlussleistung wird vom ASTRA auf Grundlage der vorgesehenen Anzahl Ladeplätze (vgl. Anhang 3) und der vom ASTRA geforderten Mindestladeleistung bei zeitgleichem Ladevorgang pro Ladepunkt (vgl. 6.2.1, Nr. T3) festgelegt. Zusätzlich wird für strategischen Standorte entlang der Haupttransitachse Nord–Süd, an denen MCS-Ladepunkte vorgeschrieben sind, die Anschlussleistung entsprechend auf MCS ausgelegt und durch das ASTRA vorfinanziert.

Wünscht der Betreiber an einem Standort eine höhere Leistung als die festgelegte Anschlussleistung (z. B. Ausstattung mit MCS), trägt er die daraus entstehenden Mehrkosten für die Bereitstellung der Strominfrastruktur vollständig selbst.

Beispiel: Sind gemäss ASTRA an einem Standort vier Ladeplätze erforderlich und beträgt die geforderte Mindestladeleistung bei zeitgleichem Ladevorgang pro Ladepunkt 350 kW, wird für diesen Standort eine Anschlussleistung von ungefähr 1'400 kW festgelegt. Wäre am selben Standort ein MCS-Ladepunkt vorgeschrieben, würde sich für diesen Standort die festgelegte Anschlussleistung auf ungefähr 1850 kW erhöhen.

Der Bau der Anlagen erfolgt durch den zuständigen VNB, der diese in der Regel nach Fertigstellung in sein Eigentum übernimmt. Die genaue Lage der Trafostation wird zwischen ASTRA, VNB und dem Betreiber der SLS abgestimmt und nach Möglichkeit in unmittelbarer Nähe der geplanten Ladestation errichtet.

Die anschliessende Erschliessung der Ladestation ab der Trafostation (inkl. Kabel, Fundament, Anschlüsse etc.) liegt in der Verantwortung des Betreibers.

Betrieb:

Das ASTRA trägt die Kosten bei einem allfälligen Ersatz des Trafos (bei Materialschäden oder bei Erneuerung). Vorbehalten bleibt eine Kostenübernahme bei einem Defekt durch Eigenverschulden des Betreibers. Darüber hinaus beteiligt sich das ASTRA an keinen weiteren Kosten (z.B. Energiekosten, Netznutzungsbeiträge, betrieblicher Unterhalt der Trafostation).

3. Formelles

3.1. Allgemeine Informationen

Behörde, welche die Bewilligung für die Nutzung des Bereichs der Nationalstrassen erteilt	Bundesamt für Strassen (ASTRA) 3003 Bern
Kontaktstelle	Bundesamt für Strassen (ASTRA) Abteilung Strasseninfrastruktur Ost Stab I-Ost 3003 Bern E-Mail: fastcharginghubs@astra.admin.ch
Gegenstand	Aufforderung zur Einreichung von Gesuchdossiers für Bau, Betrieb und Unterhalt von SLS für E-LKW auf Rastplätzen und SVKZ entlang der Nationalstrassen. Das ASTRA hat drei Lose mit je rund zehn Standorten zusammengestellt. Die Lose werden denjenigen Gesuchstellern zugeteilt, die nach der Bewertung der Gesuchdossiers am besten rangieren. Insgesamt werden drei Reservationsvereinbarungen abgeschlossen.

	Um eine Reservation bzw. ein Los zu erhalten, muss der Gesuchsteller, die im vorliegenden Dokument festgelegten Anforderungen erfüllen. Gehen mehr als drei Bewerbungen ein, welche diese Anforderungen erfüllen, reserviert das ASTRA die Standorte für jene Gesuchsteller, die gestützt auf die in diesem Dokument definierten Kriterien die besten Gesuche eingereicht haben. Die Lose werden in absteigender Reihenfolge der Bewertung so zugeteilt, dass jeder Gesuchsteller das von ihm höchstpriorisierte noch verfügbare Los erhält.
Unterlagen/Dokumente	Die für die Gesuchseinreichung notwendigen Unterlagen und Dokumente können unter folgendem Link abgerufen werden (Deutsch, Französisch und Italienisch): Projektaufruf für den Bau von Schnellladestationen für E-LKW entlang der Nationalstrassen (admin.ch)

3.2. Bedingungen und Frist für die Einreichung von Gesuchen

Form und Anzahl	Das Gesuchdossier ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen: Einmal in Papierform und einmal in elektronischer Form (PDF auf USB-Stick).
Sprache	Gesuchdossiers können in deutscher, französischer oder italienischer Sprache eingereicht werden. Gesuchdossiers in anderen Sprachen werden nicht berücksichtigt.
Abgabetermin	Die Gesuchdossiers sind bis am 30. April 2026 um 23:59 Uhr MEZ einzureichen.
Einreichung	Postweg: A- oder B-Post (Datum Poststempel einer schweizerischen oder staatlich anerkannten ausländischen Poststelle; Firmenfrankaturen gelten nicht als Poststempel). Der Gesuchsteller hat in jedem Fall den Beweis für die Rechtzeitigkeit der Gesuchseinreichung sicherzustellen. Verspätet eingereichte Gesuchdossiers werden nicht berücksichtigt. Auf dem Couvert ist neben der Bezeichnung des Gesuchdossiers «SLS für E-LKW entlang Nationalstrassen» deutlich der Vermerk «Nicht öffnen – Gesuchdossier» anzubringen. Persönliche Abgabe: Die persönliche Abgabe hat bis spätestens am Abgabetermin während der Öffnungszeiten der Loge des ASTRA an der Pulverstrasse 13 in 3063 Ittigen (08.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr) gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung zu erfolgen. E-Mail oder Fax: Per E-Mail oder Fax zugestellte Gesuche werden nicht berücksichtigt.
Teilgesuche	Bewertet werden ausschliesslich als Ganzes eingereichte, vollständige Gesuchdossiers. Gesuche für einzelne Standorte werden nicht bewertet. Der Gesuchsteller hat eine Priorisierung der Lose anzugeben (siehe Anhang 1).
Währung	Als Referenzwährung gilt der Schweizer Franken (CHF).
Gültigkeit des Gesuchdossiers	12 Monate ab Abgabetermin.
Vergütung für die Erstellung des Gesuchdossiers	Für die Erstellung des Gesuchdossiers wird keine Vergütung ausgerichtet. Die Analyse der Gesuchdossiers durch das ASTRA wird den Bewerbern nicht in Rechnung gestellt.

3.3. Rechtliche Grundlagen

Die wichtigsten anwendbaren Bestimmungen sind im Folgenden aufgelistet:

Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11)	<u>Art. 7a Rastplätze</u> Die Rastplätze dienen der kurzzeitigen Erholung der Strassenbenützer. Sie können mit Anlagen für die Abgabe von alternativen Treibstoffen - insbesondere Elektrizität - versehen werden (Abs. 1). Der Bau von Anlagen für die Abgabe von alternativen Treibstoffen richtet sich nach kantonalem Recht. Der Bund beteiligt sich nicht an den Kosten für den Bau und Betrieb dieser Anlagen (Abs. 2). <u>Art. 44</u> Bauliche Umgestaltungen im Bereiche von Nationalstrassen, wie die Erstellung, Änderung oder Verlegung von Kreuzungen von andern Verkehrswegen, Gewässern, Seilbahnen, Leitungen und ähnlichen Anlagen sowie von Einmündungen von Strassen und Wegen in die Nationalstrassen, sind bewilligungspflichtig. Sie dürfen die Strassenanlage und einen allfälligen künftigen Ausbau nicht beeinträchtigen (Abs. 1). Der Bundesrat ordnet das Bewilligungsverfahren und bezeichnet die zuständigen Instanzen. Die Eigentümer bestehender Verkehrsanlagen sind im Bewilligungsverfahren anzuhören. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen bleiben vorbehalten (Abs. 2).
Nationalstrassenverordnung (NSV; SR 725.111)	<u>Art. 7 Rastplätze</u> Wer auf Rastplätzen Anlagen zur Abgabe von alternativen Antriebsmitteln, wie Schnellladestationen, betreiben will, braucht eine Bewilligung des ASTRA. Die Bewilligung wird für Anlagen zur Abgabe von alternativen Antriebsmitteln für höchstens 30 Jahre erteilt (Abs. 1). Die Nutzung der Nationalstrasseninfrastruktur für den Betrieb von Anlagen zur Abgabe von alternativen Antriebsmitteln ist zu entgelten. Bei der Festlegung der Höhe des Entgelts sind insbesondere allfällige Vorfinanzierungen des Bundes für das Bereitstellen von Zuleitungen bis zu den Bezugspunkten (Trafostationen) auf den Rastplätzen zu berücksichtigen (Abs. 2 und Abs. 7). <u>Art. 29 Nutzungen des Areals im Eigentum der Nationalstrasse durch Dritte</u> Die Nutzung des Areals im Eigentum der Nationalstrasse durch Dritte bedarf der Bewilligung des ASTRA (Abs. 1). Eine solche Nutzung ist in der Regel zum Marktpreis zu entgelten (Abs. 2). Erhöhte Unterhalts- und Betriebskosten der Strassenanlage infolge Mehrfachnutzung sind durch den Dritten zu tragen (Abs. 3). <u>Art. 30 Bauvorhaben Dritter im Bereich der Nationalstrassen</u> Das ASTRA ist zuständig für die Bewilligung von Bauvorhaben innerhalb der Baulinien nach Artikel 44 NSG (Abs 1). Bauvorhaben dürfen die Sicherheit des Strassenverkehrs, die Zweckbestimmung der Anlage und einen allfälligen künftigen Ausbau der Strasse nicht beeinträchtigen (Abs. 2).

	Das ASTRA bestimmt die Massnahmen, die zur Sicherheit des Verkehrs auf der Nationalstrasse sowie zur Vermeidung der Gefahr für Personen und Sachen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin (Abs. 3).
Gebührenverordnung ASTRA (GebV-ASTRA; SR 172.047.40)	<u>Art. 4 Gebührenbemessung</u> Die Gebühren werden bemessen: - nach den festen Gebührenansätzen gemäss Anhang der Gebührenverordnung; - nach Zeitaufwand innerhalb der Gebührenrahmen gemäss Anhang; - in den übrigen Fällen nach Zeitaufwand. Wird die Gebühr nach Zeitaufwand bemessen, so gilt ein Stundenansatz von 100–300 Franken, je nach erforderlicher Sachkenntnis (Abs. 2). Es werden nur halbe und ganze Arbeitsstunden in Rechnung gestellt (Abs. 3). <u>Anhang Ziff. 5.2</u> Bewilligungen für die Nutzung des Nationalstrassenareals (Art. 29 NSV) und für Bauvorhaben im Bereich von Nationalstrassen (Art. 30 NSV): 300–5000 Franken.

3.4. Rechtliche Regelung

Reservation	Nach der Zuteilung eines Loses an einen Gesuchsteller werden die zum Los gehörigen Standorte während zwei Jahren für ihn reserviert, damit er die SLS für E-LKW im Hinblick auf das Baugesuch planen kann.
Nationalstrassenrechtliche Bewilligung	Wird innerhalb von zwei Jahren ab Zuteilung des Loses ein Baugesuch eingereicht, so wird – unter der Bedingung, dass das Projekt mit den technischen Vorgaben der Nationalstrassen vereinbar ist und dass die zuständige Behörde die Baubewilligung erteilt – die für den Bau, Betrieb und Unterhalt der SLS erforderliche nationalstrassenrechtliche Bewilligung für die Nutzung des Bereichs der Nationalstrassen unterzeichnet. Die Bewilligung beinhaltet unter anderem sämtliche Punkte gemäss nachfolgendem Kapitel «Bedingungen für die Erteilung der nationalstrassenrechtlichen Bewilligung für die Nutzung des Bereichs der Nationalstrassen».
Errichtung unselbstständiges Baurecht (pro Rastplatz und SVKZ)	Auf dem entsprechenden Nationalstrassengrundstück kann zu Gunsten des Gesuchstellers ein unselbstständiges Baurecht errichtet werden. Das unselbstständige Baurecht schliesst sämtliche Anlageteile (Leitung ab Anschlusspunkt Trafo, Schnellladesäulen, etc.) ein. Sämtliche Kosten zur Errichtung des unselbstständigen Baurechts gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
Weitere Bewilligungen	Das Einholen weiterer allfällig notwendiger Bewilligungen, insbesondere der Baubewilligung (Gemeinde, Kanton, evtl. Bund), ist Sache des Gesuchstellers.

3.5. Bedingungen für die Reservation von Losen

Umsatzeinbussen	Der Gesuchsteller verzichtet gegenüber dem ASTRA als Eigentümer der Nationalstrassen auf sämtliche Ersatzansprüche infolge Umsatzeinbussen, die insbesondere wegen Nichtzustandekommen der Planung oder des Baus der SLS aus Gründen von Seiten des ASTRA oder aus sonstigen Gründen entstehen können.
Änderungen an der Nationalstrasseninfrastruktur	Die sich in Planung befindenden Bauprojekte des ASTRA werden so weit wie möglich in den Datenblättern zu den Standorten in Anhang 3 angegeben. Es ist Sache des Gesuchstellers, sich mit der Infrastrukturfiliale des ASTRA abzustimmen, um die Vereinbarkeit der Planung des Projekts mit dem Stand der Planung und Realisierung der Projekte des ASTRA sicherzustellen.
Übertragbarkeit	Die Reservation ist nicht auf Dritte übertragbar.
Reservationsdauer	Die Reservation gilt für eine Dauer von 2 Jahren ab Unterzeichnung der Reservationsvereinbarung.
Verlängerung der Reservationsdauer	Die Reservation kann verlängert werden, sofern die faktischen Umstände es rechtfertigen und gewichtige Gründe dafürsprechen. Es besteht kein Anspruch auf eine Verlängerung.
Entgelt	Für die Planungsarbeiten für SLS während der Reservationsdauer wird kein Entgelt entrichtet. Die für ein Projekt notwendigen Gutachten gehen zulasten des Gesuchstellers. Für die Reservationsvereinbarung werden keine Gebühren verlangt.
Realisierungsfristen	Vgl. 3.8 «Umsetzungsfristen»
Anpassung/ Annullierung der Reservation	Die Reservation kann vom ASTRA aus wichtigen Gründen annulliert bzw. angepasst werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere der Verstoss gegen Reservationsauflagen oder gesetzliche Vorgaben. Weiter kann die Reservation bei Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen (z. B. Aufhebung von Rastplätzen, Einführung neuer Ladetechnologien, neue rechtliche Bestimmungen) ganz oder teilweise annulliert/angepasst werden. Im Falle einer Annullierung ist weder vom ASTRA an den Gesuchsteller noch umgekehrt eine Entschädigung fällig.
Öffentlichkeitsprinzip	Gestützt auf das BGÖ ist die Bundesverwaltung verpflichtet, der Öffentlichkeit den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewährleisten. Der Gesuchsteller nimmt davon Kenntnis und akzeptiert, dass das eingereichte Gesuch sowie alle damit verbundenen amtlichen Dokumente der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich gemacht werden können. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Art. 7 BGÖ (z. B. Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse).
Kommunikation	Im Hinblick auf die Publikation der Projektfortschritte auf der Website des ASTRA verpflichtet sich der Gesuchsteller, auf Aufforderung des ASTRA regelmässig die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

3.6. Bedingungen für die Erteilung der nationalstrassenrechtlichen Bewilligungen

Umsatzeinbussen	Verzicht auf Schadenersatz: Der Betreiber verzichtet gegenüber dem ASTRA als Eigentümer der Nationalstrassen auf jegliche Ersatzansprüche infolge Umsatzeinbussen, die insbesondere wegen teilweiser oder gänzlicher Sperrung der Nationalstrasse (z.B. lediglich Rastplatz), sei dies infolge von Elementarschadenereignissen, Verkehrsunfällen, Bau-, Ausbau-, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten oder aus anderen Gründen, entstehen können. Eine Sperrung kann insbesondere auch eine ein- oder beidseitige, bzw. vollständige Schliessung der Zufahrten zum Rastplatz während der Dauer der Massnahme beinhalten.
Änderungen an der Nationalstrasseninfrastruktur	Sind an der Infrastruktur der Nationalstrasse aus irgendeinem Grund technische Änderungen notwendig, so trägt der Betreiber die Kosten für damit verbundene allfällige Änderungen, Anpassungen oder eine temporäre Entfernung seiner Anlagen. Das ASTRA hat dem Betreiber derartige technische Änderungen mindestens 6 Monate im Voraus schriftlich anzukündigen. Bei dringend erforderlichen technischen Änderungen (z.B. aus Sicherheitsgründen) ist eine kurzfristige Benachrichtigung ausreichend.
Übertragbarkeit Besitzverhältnisse	Die Bewilligung ist nur mit der schriftlichen Einwilligung/Genehmigung des ASTRA auf Dritte übertragbar. Bei vorgesehener Änderung der Besitzverhältnisse ist der Betreiber verpflichtet, das ASTRA vorgängig schriftlich darüber zu informieren und um Genehmigung zu ersuchen. Grundlage zur Erteilung der Bewilligung sind die Besitzverhältnisse im Moment der Bewilligungserteilung.
Bewilligungsdauer	Die Bewilligung endet in der Regel nach 22 Jahren ab Unterzeichnung der Reservationsvereinbarung.
Verlängerung der Bewilligungsdauer	Das ASTRA behält sich vor, die Bewilligungsdauer, um bis zu fünf Jahre zu verlängern. Es besteht von Seiten der Betreiber kein Anspruch auf eine Verlängerung der Bewilligung.
Realisierungsfristen	Vgl. 3.8 «Umsetzungsfristen»
Widerruf/Anpassung der Bewilligung	Die Bewilligung kann vom ASTRA aus wichtigen Gründen widerrufen bzw. angepasst werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere der Verstoß gegen Bewilligungsaufgaben oder gesetzliche Vorgaben. Weiter kann die Bewilligung bei Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen (z. B. Aufhebung von Rastplätzen, Einführung neuer Ladetechnologien, neue rechtliche Bestimmungen) ganz oder teilweise widerrufen werden. Im Falle eines Widerrufs ist weder vom ASTRA an den Gesuchsteller noch umgekehrt eine Entschädigung fällig. Wird die Bewilligung widerrufen, hat der Betreiber die SLS zu entfernen und den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten innerhalb von 6 Monaten nach der schriftlichen Benachrichtigung wieder herzustellen.
Weitere Bewilligungen	Das Einholen weiterer allfällig notwendiger Bewilligungen (Bund, Kanton, Gemeinde) ist Sache des Gesuchstellers.

Öffentlichkeitsprinzip	Gestützt auf das BGÖ ist die Bundesverwaltung verpflichtet, der Öffentlichkeit den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewährleisten. Der Gesuchsteller nimmt davon Kenntnis und akzeptiert, dass das eingereichte Gesuch sowie alle damit verbundenen amtlichen Dokumente der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich gemacht werden können. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Art. 7 BGÖ (z. B. Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse).
Schäden durch Dritte	Werden SLS des Betreibers, die sich im Bereich der Infrastruktur der Nationalstrassen befinden, durch Dritte beschädigt, so sind diese Schäden nach allfälliger vorgängiger Absprache mit dem ASTRA vom Betreiber selbst zu beheben. Der Betreiber ist für die Behebung dieser Schäden verantwortlich und trägt die daraus entstehenden Kosten. Müssen Schäden sowohl an den SLS des Betreibers als auch an den Anlagen der Nationalstrasse behoben werden, legt das ASTRA das Vorgehen für deren Behebung fest; grundsätzlich haben die Arbeiten an den Anlagen der Nationalstrasse Vorrang. Allfällige Regressansprüche gegen den Schadensverursacher oder die Schadensverursacherin sind vom Betreiber geltend zu machen.
Haftung	Werden die SLS des Betreibers durch Einwirkungen des ASTRA selber oder durch dieses beauftragte Dritte beschädigt, so haftet das ASTRA für den entstandenen Schaden an der Anlage nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts. Die Haftung für jegliche Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Das ASTRA haftet im Speziellen nicht für Schäden an den SLS des Betreibers, die durch folgende Ereignisse entstehen: Brand, Explosion, Rauch, Blitzschlag, Elementarereignisse, Vandalismus, höhere Gewalt, kriegerische Auseinandersetzungen oder bürgerkriegsähnliche Zustände. Insbesondere haftet das ASTRA gegenüber dem Betreiber weder für Schäden oder Beeinträchtigungen an dessen SLS noch für die daraus entstehenden Folgen, welche sich durch die bestimmungsgemäss betriebenen Anlagen der Nationalstrasse ergeben. Der Betreiber haftet sowohl dem ASTRA als auch Dritten gegenüber für alle Schäden, die aus dem Bau, Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner SLS verursacht werden.
Vergütung für die Erteilung der standortspezifischen Bewilligung	Die Bewilligungserteilung durch die Baupolizei des ASTRA unterliegt der GebV-ASTRA.

3.7. Änderungen während des Bewilligungsvergabeverfahrens und der Bewilligungsdauer

Dem ASTRA ist bewusst, dass insbesondere technische Entwicklungen (z.B. Einführung neuer Ladetechnologien) oder rechtliche Rahmenbedingungen (z.B. neue rechtliche Bestimmungen) im Bereich der Elektromobilität über die Reservations- bzw. Bewilligungsdauer (bzw. auch während des Bewilligungsvergabeverfahrens) nicht vollumfänglich vorhersagen lassen.

Daher können sich, während der Reservations- bzw. Bewilligungsdauer, Themenstellungen ergeben, bei denen in der Regel einvernehmliche Lösungen gefunden werden sollen. Das ASTRA behält sich des Weiteren auch vor, nach Konsultation der Betreiber, die Bestimmungen der Reservationsvereinbarung bzw. der Bewilligung zu ändern, zu ergänzen oder zu reduzieren.

3.8. Umsetzungsfristen

Mindestens drei der dem Betreiber zugeteilten Standorte sind bis spätestens 2030 mit SLS auszurüsten. Die restlichen Standorte sind bis spätestens 2035 mit SLS auszurüsten. Umstände und Verzögerungen ausserhalb des Einflussbereichs des Betreibers bleiben vorbehalten (z.B. die Nicht-Realisierung eines optionalen Losstandorts, vom Betreiber nicht verschuldete Verzögerungen von Bewilligungsverfahren wie bspw. Einsprachen gegen Baugesuch oder Beschwerden gegen eine Baubewilligung).

Der Betreiber hat das ASTRA regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und etwaige Einschränkungen zu informieren.

Das ASTRA haftet nicht für Verzögerungen. Insbesondere haftet das ASTRA gegenüber dem Betreiber weder für Verzögerungen, die aufgrund fehlender Netzverfügbarkeit entstehen, noch für Verzögerungen, die aufgrund der Genehmigungsverfahren oder aus Verstärkungsarbeiten resultieren.

4. Verfahrensbeschrieb

4.1. Formelles

4.1.1. Zugang zu Informationen

Alle Informationen das Verfahren betreffend, werden auf der eingangs genannten Webseite kommuniziert (siehe Kapitel 3.1).

Gesuchsteller können sich ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verfahrens per E-Mail an fastcharginghubs@astra.admin.ch registrieren lassen. Die Kommunikation über Neuerungen auf der Webseite erfolgt ausschliesslich per E-Mail an die registrierten Gesuchsteller.

4.1.2. Fragen zu den abgegebenen Unterlagen

Es sind zwei Fragerunden vorgesehen:

- Für die erste Fragerunde sind die Fragen per E-Mail bis spätestens am 16. Januar 2026 an fastcharginghubs@astra.admin.ch zu richten.
- Für die zweite Fragerunde sind die Fragen per E-Mail bis spätestens am 13. März 2026 an fastcharginghubs@astra.admin.ch zu richten.

Die (anonymisierten) Fragen und Antworten werden auf der eingangs erwähnten Webseite veröffentlicht. Das ASTRA behält sich vor, Fragen von grosser allgemeiner Bedeutung ausserhalb des Zeitplans zu beantworten.

4.1.3. Begehung und Präsentation

Begehungen und Präsentationen der Lösungsvorschläge durch die Gesuchsteller sind im Rahmen dieses Verfahrens nicht vorgesehen.

4.1.4. Berichtigungen

Das ASTRA behält sich vor, Berichtigungen der abgegebenen Unterlagen vorzunehmen. Diese werden auf der eingangs erwähnten Website veröffentlicht.

Der Gesuchsteller ist verpflichtet, die Berichtigungen bei der Gesuchseinreichung zu berücksichtigen.

4.1.5. Arbeitsgemeinschaften / Bietergemeinschaften

Die Teilnahme von Arbeitsgemeinschaften ist erlaubt. Ein Unternehmen (inkl. Tochterfirmen, andere Landesniederlassungen etc.) darf aber nur an einer Arbeitsgemeinschaft beteiligt sein. Die Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft darf nach Einreichung des Gesuchdossiers nicht verändert werden. Es ist ein federführender Arbeitsgemeinschaftspartner (SPOC) für eine Arbeitsgemeinschaft zu bestimmen.

4.1.6. Subunternehmer

Die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer ist zulässig.

4.2. Bewertung der Gesuche

4.2.1. Eignungskriterien

Die eingereichten Gesuchdossiers werden auf ihre Vollständigkeit (gemäss Checkliste in Anhang 1) geprüft.

Der Gesuchsteller muss folgende Eignungsnachweise erbringen:

- Nachweis des Eintrags im Schweizer Handelsregister (Kapitel 5.2)
- Ausländische Unternehmungen: Analoger Nachweis eines Handelsregisters oder ein gleichwertiges Dokument aus dem Herkunftsland des Unternehmens (Kapitel 5.2)
- Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Kapitel 5.3)
- Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit (Kapitel 5.4)

Ist ein Gesuchdossier nicht vollständig oder weist es formelle Fehler auf, wird es nicht berücksichtigt. Bei Vorliegen von lediglich geringfügigen formellen Fehlern kann das ASTRA eine kurze Nachfrist für Nachbesserungen gewähren.

Gesuchdossiers mit Vorbehalten oder Verstössen gegen Mindestanforderungen werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die Gesuchsteller werden über die Nichtberücksichtigung ihrer Gesuche informiert.

4.2.2. Bewertung und Rangierung der Projekte

Die Bewertung erfolgt nach den folgenden Kriterien (siehe Kapitel 6.3):

- Erfahrung des Gesuchstellers (Gewichtung: 20%)
- Technische und bauliche Qualität (Gewichtung 40%)
- Betriebliche Qualität (Gewichtung 30%)
- Energieeffizienz, Zukunftsfähigkeit und Innovation (Gewichtung 10%)

Die Expertinnen und Experten bewerten die Konzepte individuell und unabhängig nach einem vorgegebenen Schema (siehe Anhang 2).

Die Bewertungsskala ist wie folgt definiert:

- 4 Punkte steht für: Sehr gut
- 3 Punkte steht für: Gut
- 2 Punkte steht für: Befriedigend
- 1 Punkte steht für: Gerade noch ausreichend
- 0 Punkte steht für: Mangelhaft

Jede Expertin und jeder Experte bewertet, ob und in welchem Mass das eingereichte Konzept insgesamt einen bestmöglichen Bau und Betrieb der LKW-Ladeinfrastruktur auf der Grundlage der ausgeschriebenen Qualität erwarten lässt. Massgeblich ist dabei, inwieweit die Ausführungen des Gesuchstellers in nachvollziehbarer Weise erwarten lassen, dass die Umsetzung des Konzepts einem qualitativ sehr guten Standard genügt.

Die Bewertung des vom Gesuchsteller eingereichten Konzepts durch die Expertinnen und Experten erfolgt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung. Dabei sind neben der Vollständigkeit die Strukturiertheit, die Plausibilität, die Nachvollziehbarkeit sowie die Detailtiefe der Angaben des Gesuchstellers von Bedeutung.

4.2.3. Entscheid über die Zuteilung der Lose

Der Zuschlag für die Erteilung der Reservation erfolgt an die drei bestrangierten Gesuchsteller. Die Verteilung der Lose erfolgt gemäss den Prioritäten der Gesuchsteller (siehe Anhang 1). Der bestplatzierte Gesuchsteller erhält das von ihm am höchsten priorisierte Los. Die nachgereihten Gesuchsteller erhalten in der Reihenfolge der Bewertung jeweils aus den verbleibenden Losen dasjenige, welches von ihnen am höchsten priorisiert wurde. Falls weniger als drei Gesuche die Anforderungen erfüllen, behält sich das ASTRA vor, die verbleibenden Lose zu einem späteren Zeitpunkt neu zu vergeben.

5. Anforderungen an die Gesuchsteller (Eignungskriterien)

5.1. Allgemeines

Zur Abgabe eines Gesuchdossiers zugelassen werden nur Unternehmen, die über die notwendige Eignung verfügen und bei denen kein Ausschlussgrund vorliegt.

Relevanter Zeitpunkt für das Vorliegen der Eignung ist der Abgabezeitpunkt des Gesuchdossiers.

Die geforderten Nachweise der Eignung dürfen nicht älter als 6 Monate sein. Stichtag ist der Abgabetermin des Gesuchdossiers.

Für den Nachweis der Eignung ist die Vorlage einer Kopie ausreichend. Auf ausdrückliches Verlangen des ASTRA ist der Nachweis mittels Originalurkunde zu führen.

5.2. Nachweis des Handelsregistereintrags

Jeder Gesuchsteller bzw. jeder Arbeitsgemeinschaftspartner muss nachweisen, dass er nach Massgabe der Rechtsvorschriften die erforderliche Berechtigung zur Ausführung der betreffenden Dienstleistung besitzt.

Dieser Nachweis ist durch Abgabe folgender Unterlagen zu führen:

- Auszug aus dem Schweizer Handelsregister
- Ausländische Unternehmungen: Analoger Nachweis eines Handelsregisters oder ein gleichwertiges Dokument aus dem Herkunftsland des Unternehmens

Arbeitsgemeinschaften/Bietergemeinschaften:

Für Arbeitsgemeinschaften sind folgende Nachweise erforderlich (siehe auch Kapitel 4.1.5):

- Auflistung aller Arbeitsgemeinschaftspartner (inkl. Angabe der Rolle und Tätigkeit/Funktion in der Arbeitsgemeinschaft)
- Benennung des federführenden Arbeitsgemeinschaftspartners
- Handelsregisterauszug jedes Arbeitsgemeinschaftspartners (siehe oben)
- Bestätigung, dass Arbeitsgemeinschaftspartner nur an einer Arbeitsgemeinschaft beteiligt sind

5.3. Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Jeder Gesuchsteller bzw. jeder Arbeitsgemeinschaftspartner muss seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachweisen. Dieser Nachweis ist durch Abgabe folgender Unterlagen zu erbringen (im Falle einer Arbeitsgemeinschaft für jeden Partner):

Auszug aus dem Betreibungsregister

Der Gesuchsteller muss einen Betreibungsregisterauszug vorlegen.

Fristgerechte Bezahlung von Steuern und Sozialabgaben

Jeder Gesuchsteller gibt eine Selbstdeklaration über die fristgerechte Bezahlung von Steuern und Sozialabgaben ab. Auf gesonderte Aufforderung müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden (letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder gleichwertige Dokumente; Nachweis der zuständigen Behörde über die Zahlung der Steuern und Abgaben).

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Bestehen Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers, kann das ASTRA weitere Nachweise verlangen und diese in seine Prüfung einbeziehen.

Das ASTRA behält sich insbesondere vor, vom Gesuchsteller die Vorlage von geprüften Jahresabschlüssen samt Lagebericht der letzten drei Geschäftsjahre (einschliesslich Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers) zu verlangen.

5.4. Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit

5.4.1. Referenzen für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Schnellladestandorten

Der Gesuchsteller muss 2 Referenzen für die Planung sowie den Bau, Betrieb und Unterhalt von Anlagen nachweisen, die in ihrer Grösse mit den im Gesuchdossier vorgesehenen Anlagen vergleichbar sind. Als Referenz werden nur Schnellladestandorte mit mindestens vier Ladepunkten akzeptiert.

Jede Referenz muss die in Tabelle 1 aufgeführten Angaben umfassen.

Tabelle 1: Für die Referenzen zu liefernden Angaben

Referenz
Bezeichnung des Projekts (inkl. Ort, ggf. Auftraggeber, Website, etc.)
Rolle des Gesuchstellers (evtl. der verschiedenen Arbeitsgemeinschaftsmitglieder) im Projekt
Datum der Inbetriebnahme des Schnellladestandortes
Für schwere Nutzfahrzeuge geeignet: Ja/Nein. Falls ja, via Durchfahrt oder via Anhänger abkoppeln.
Verwendung zentraler oder dezentraler (Powerblock + Dispenser) Ladesysteme
Hardwarehersteller (Ladestationen, Powerblock, Dispenser)
Netzanschlussleistung des Schnellladestandortes
Pufferspeicher: Ja/Nein. Falls ja, Kapazität in MWh.
Anzahl Ladepunkte
Typ der Stecker (inkl. Angabe der Ladeleistung)
Ad-hoc Zahlung per Kredit-/Debitkarte: Ja/Nein
Echtzeitverbindung zum nationalen Zugangspunkt (in der Schweiz «ich-tanke-strom»): Ja/Nein
Durchschnittliche Anzahl Ladevorgänge pro Ladepunkt pro Monat
Weitere Informationen (Kooperationen, Kombination mit Photovoltaik, etc.)

6. Anforderungen an das Gesuchdossier

6.1. Inhalt des Gesuchdossiers

Die Mindestanforderungen in Kapitel 6.2 sind Teil des Gesuchdossiers und werden Bestandteil der Reservationsvereinbarung bzw. der Nutzungsbewilligung. Dies gilt auch für die unter Grundlagen/Rahmenbedingungen aufgeführten Informationen, die bei der Gesuchstellung zu berücksichtigen sind. Das Dossier ist in Schriftart Arial und Schriftgrösse 10 pt. (oder vergleichbar) zu verfassen und darf 20 Seiten nicht überschreiten.

6.2. Mindestanforderungen

6.2.1. Technische Ausrüstung

Nr.	Thema	Ziel	Anforderung
T1	Anzahl Ladeplätze pro Standort	Marktkonforme Anzahl Ladeplätze über die Bewilligungsdauer hinweg	- Die Anzahl der an jedem Standort erforderlichen Ladeplätze ist in Anhang 3 angegeben. <i>Rahmenbedingungen:</i> - Die realisierbare Anzahl Ladeplätze wird in Abstimmung mit dem ASTRA und unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse vor Ort sowie ggf. Wünschen des Gesuchstellers festgelegt. - Wird ein Ladeplatz oder eine Ladestation aus verkehrlichen oder rechtlichen Gründen ganz oder zeitweise aufgehoben (z.B. temporäre Nutzung des Standortes als Installationsplatz), besteht kein Anspruch auf einen Ersatzstandort oder auf eine sonstige Entschädigung durch das ASTRA. - Das ASTRA weist ausdrücklich darauf hin, dass es im Zuge der Planungen der Standorte, bzw. der Planungen für die Herstellung der Netzanschlüsse, zu Änderungen im Hinblick auf Anzahl der Standorte und Ladepunkte kommen kann.
T2	Steckertypen und Ladekabel	Marktkonforme Ausrüstung der Ladestationen über die Bewilligungsdauer hinweg	- Die Ladeplätze sind mit CCS-Ladepunkten auszurüsten. - An bestimmten Standorten sind zusätzlich MCS-Ladepunkte bereitzustellen (siehe dazu die Angaben in den Datenblättern zu den Standorten im Anhang 3). - Die CCS-Ladekabel sind so zu gestalten, dass alle E-LKW, unabhängig von Parkposition und Lage der Ladebuchse, sicher geladen werden können. Das Konzept muss eine mögliche spätere Aufrüstung auf MCS berücksichtigen. - Der Einsatz eines Kabelmanagement-Systems ist vorzusehen, um zu vermeiden, dass das Kabel unkontrolliert auf dem Ladeplatz liegt oder beschädigt wird.
T3	Ladeleistung	Periodische Anpassung der Ladeleistung gemäss den Bedürfnissen des Marktes	- CCS-Ladeleistung: - Jeder CCS-Ladepunkt muss technisch in der Lage sein eine Nennladeleistung von mindestens 350 kW abgeben zu können (höhere Leistungen sind zulässig). - Unter Berücksichtigung mehrerer zeitgleicher Ladevorgänge an einer Ladeeinrichtung muss die Mindestladeleistung je Ladepunkt mindestens 350 kW betragen. - MCS-Ladeleistung:

			○ Jeder MCS-Ladepunkt muss technisch in der Lage sein eine Nennladeleistung von mindestens 800 kW abgeben zu können (höhere Leistungen sind zulässig). ○ Unter Berücksichtigung mehrerer zeitgleicher Ladevorgänge an einer Ladeeinrichtung muss eine Mindestladeleistung je Ladepunkt mindestens 800 kW betragen. • Die Ladeleistung muss regelmässig an die Bedürfnisse des Marktes angepasst werden.
T4	Lastmanagement-system und Pufferspeicher	Ein lokales Lastmanagementsystem soll eine zu starke Belastung der Anschlussleitung verhindern	• Es ist ein lokales Lastmanagement einzusetzen (siehe dazu die Werksvorschriften Schweiz des VSE). <i>Rahmenbedingungen:</i> • Pufferspeicher sind in Kombination mit einem Netzanschluss zulässig. • Sofern am Standort im Rahmen weiterer ASTRA-Projekte Photovoltaikanlagen realisiert werden, ist der daraus erzeugte Strom nach Möglichkeit für den Betrieb der Ladeinfrastruktur vor Ort zu verwenden.
T5	Interoperabilität und Daten-Austausch	Gewährleistung der Interoperabilität und eines kontinuierlichen Datenaustauschs	• Der Betreiber muss eine API einrichten und unterhalten, die einen freien und uneingeschränkten Zugriff auf die statischen und dynamischen Daten der Ladestationen ermöglicht. • Der Gesuchsteller muss eine kontinuierliche Verbindung zwischen der Ladestation und seiner API sicherstellen. • Die API muss mit der Dateninfrastruktur der Bundesverwaltung ich-tanke-strom.ch kompatibel sein und bleiben sowie statische (Standort, Steckertypen, etc.) und dynamische Daten (Verfügbarkeit, Ad-Hoc Preis, etc.) für alle obligatorischen und empfohlenen Felder bereitstellen. • Sobald am Markt etablierte nationale oder internationale Plattformen zur Reservierung von Ladestationen (z.B. Hubs) vorhanden sind, muss der Gesuchsteller eine Reservation dieser Ladestationen anbieten und an einer dieser etablierten Plattformen teilnehmen.
T6	Normen und Protokolle	Die Aufrüstbarkeit der Ladeinfrastruktur muss sichergestellt werden	• Jede Ladeeinrichtung muss hardwareseitig für ISO 15118-20 Kommunikation (ausgenommen der Funktion «bidirektionales Laden») vorbereitet sein. • Umsetzung von ISO 15118 «Plug and Charge» muss mittels Softwareupdate möglich sein; die Software-Updatefähigkeit der Ladeeinrichtungen muss insofern sichergestellt sein. • Verfügbare neue Software-Versionen des Herstellers der Ladeeinrichtung müssen umgehend installiert werden. • Neue offizielle veröffentlichte Versionen aller relevanten Normen und Protokolle müssen innerhalb der folgenden Zeiträume implementiert und eingehalten werden:

			○ Grössere strukturelle Änderungen (in der Regel gekennzeichnet durch eine Änderung der ersten Zahl einer Version, z.B. von v1.0 auf v2.0) werden innerhalb von 18 Monaten nach der Veröffentlichung implementiert. ○ Kleinere inkrementelle Änderungen (in der Regel durch eine Änderung der zweiten Zahl einer Version gekennzeichnet, z.B. von v1.0 auf v1.1, oder durch ein Korrektur- oder Änderungsdocument) werden innerhalb von 6 Monaten nach der Veröffentlichung implementiert.
T7	Backend-Anbindung	Gewährleistung einer stabilen Backend-Anbindung	• Jede Ladeeinrichtung muss jederzeit mit einem Backend über gängige standardisierte Protokolle (OCPP 1.6 oder höhere Versionen; IEC 63110) verbunden sein. • Die Backend-Anbindung muss folgende Funktionen ermöglichen: ○ Steuerung der Ladepunkte (Ladevorgänge starten, beenden, abrechnen, entriegeln, gegebenenfalls reservieren, usw.), ○ Neustart und Software-Updates der Ladeeinrichtung, ○ System-Monitoring und Ferndiagnose der Hardware-Komponenten, ○ Übermittlung der Zustandsdaten der Ladepunkte und gegebenenfalls des Ladeplatzes. • Bei Unterbrechung der Backend-Anbindung müssen Ladevorgänge trotzdem möglich sein.

6.2.2. Bauliche Umsetzung

Nr.	Thema	Ziel	Anforderung
U1	Realisierung	Effiziente und konfliktfreie Realisierung der Ladestationen	• Die bauliche Umsetzung muss durch den Gesuchsteller erfolgen und umfasst alle baulichen Leistungen inkl. Bewilligungen und die damit verbundenen Kosten. • Die stromtechnische Verbindung ab Trafostation (Energie-Übergabepunkt) zur Ladestation ist durch den Betreiber zu erstellen. <i>Rahmenbedingungen:</i> • Die Zugänglichkeit der Baustelle während der Realisierung muss pro Standort individuell mit dem ASTRA geklärt und abgestimmt werden. • Die Realisierung einer Ladestation erfolgt nach vorheriger Abstimmung und nach Zustimmung des ASTRA.

			• Mindestens drei der dem Betreiber zugeteilten Standorte sind bis ins Jahr 2030 mit SLS auszurüsten. Die restlichen Standorte sind bis spätestens 2035 mit einer SLS auszurüsten. Umstände und Verzögerungen ausserhalb des Einflussbereichs des Betreibers bleiben vorbehalten (z.B. die Nicht-Realisierung eines Losstandorts, vom Betreiber nicht verschuldete Verzögerungen von Bewilligungsverfahren wie bspw. Einsprachen gegen Baugesuch oder Beschwerden gegen eine Baubewilligung).
U2	Sicherheit und Komfort	Der Sicherheit und dem Komfort der Nutzenden ist Rechnung zu tragen	• Die Verkehrssicherheit vor Ort muss jederzeit gewährleistet sein. • Die Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer muss durch geeignete Massnahmen (z.B. Ausstattung der Ladestationen mit Notrufknöpfen, Anzeige von Kontaktinformationen der Notdienste, Sicherstellung einer angemessenen Beleuchtung) sichergestellt werden. • Eine gute Beleuchtung der Ladeplätze muss sichergestellt sein.
U3	Signalisation und Markierung	Nutzerfreundliche Signalisation und Markierung	• Die Signalisation und Markierung der Ladeplätze muss in Einklang mit der SSV und den «Weisungen des UVEK vom 20. Mai 2020 über besondere Markierungen auf der Fahrbahn» ausgeführt werden (siehe Grundlagen). • Die Umsetzung der Signalisation und der Markierung der Ladeplätze ist Sache des Gesuchstellers und muss mit dem ASTRA abgestimmt werden. Die Kosten dafür trägt der Gesuchsteller selbst. <i>Grundlagen:</i> • SSV (siehe u.a. Art. 79 Abs. 4 Bst. d und Abs. 5) • Weisungen des UVEK vom 20. Mai 2020 über besondere Markierungen auf der Fahrbahn
U4	Geräuschemissionen	Minimierung der Lärmbelastung	• Die Ladeeinrichtungen sind so zu planen und anzuordnen, dass keine übermässige Lärmbelästigung für LKW-Fahrpersonal oder andere Nutzer entsteht, insbesondere nachts und während Ruhezeiten. Die geltenden Vorschriften sind einzuhalten.

6.2.3. Zugang und Zahlungsmittel

Nr.	Thema	Ziel	Anforderung
Z1	Zugang und Bezahlungssystem	Einfacher, diskriminierungsfreier Zugang; Bezahlung soll mit marktüblichen Systemen erfolgen können	- Nutzerinnen und Nutzer sollen jederzeit (24 Stunden, 365 Tage) Zugang zu den Ladestationen haben. - Die Nutzerinnen und Nutzer sollen an allen Ladepunkten aufladen und leicht und bequem bezahlen können, ohne dass ein Vertrag mit deren Betreiber oder einem Mobilitätsdienstleister geschlossen werden muss. - Der Gesuchsteller bietet den Nutzerinnen und Nutzern eine Ad-hoc-Zahlungsmethode an, mit der sie am Ladeplatz bezahlen können, ohne sich registrieren oder anmelden zu müssen. - Die Ad-hoc-Zahlungsmethode muss den Nutzer und Nutzerinnen stets zur Verfügung stehen, auch wenn an dem Ladepunkt vertragsbasierte Zahlungen möglich sind. - Das Bezahlungssystem muss in der Schweiz übliche Zahlungskarten akzeptieren. Zu diesem Zweck akzeptieren die Betreiber elektronische Zahlungen über Endgeräte und Einrichtungen, die für Zahlungsdienste genutzt werden, darunter mindestens eines der folgenden Geräte: a) Zahlungskartenleser; b) Geräte mit einer Kontaktlosfunktion, mit der zumindest Zahlungskarten gelesen werden können. - Die Benutzeroberfläche muss intuitiv bedienbar und mindestens in Deutsch, Französisch Italienisch und Englisch verfügbar sein. - Die Zahlungsmittel sind auf der Ladestation oder auf dem Display anzugeben.
Z2	Preis- und Abrechnungsmodell	Marktgängige Preise und Preistransparenz	- Die vom Betreiber berechneten Preise müssen angemessen, einfach und eindeutig vergleichbar, transparent und nichtdiskriminierend sein. - Der Gesamtpreis soll sich an den am Markt gängigen Preisen orientieren. - Der vom Betreiber berechnete Ad-hoc-Preis beruht auf dem Preis pro kWh für den gelieferten Strom. Darüber hinaus können die Gesuchsteller dieser Ladepunkte ein Nutzungsentgelt als Preis pro Minute erheben, um eine lange Belegung des Ladepunkts zu verhindern. - Der Betreiber weist an den Ladestationen den Ad-hoc-Preis pro kWh und etwaige Nutzungsentgelte als Preise pro Minute aus, damit diese Informationen den Endnutzerinnen und Endnutzern vor Einleitung eines Ladevorgangs bekannt sind und der Preisvergleich erleichtert wird. Der Ausdruck «weisen aus» bedeutet, dass der Preis an der Ladestation sichtbar sein muss (z.B. auf einem Bildschirm oder mit einem Aufkleber). - Das Preis- und Abrechnungsmodell muss innerhalb eines Loses identisch sein.

			• Incentives bzw. Vergünstigungen (z.B. mittels Kunden- oder Bonus-Programme) sind erlaubt, sofern der nicht rabattierte Preis so gestaltet ist, dass der Standort für den gesamten Markt attraktiv bleibt. • Die zukünftige Konformität mit dem Mess- und Eichrecht muss sichergestellt werden. <i>Gegenwärtig führt das METAS eine Revision der EMmV durch, die Vorschriften über Elektrizitätszähler für Ladestationen umfassen wird. Link zur METAS-Website mit den Konsultationsunterlagen.</i>
--	--	--	---

6.2.4. Betrieb und Unterhalt

Nr.	Thema	Ziel	Anforderung
B1	Stromherkunft	100% erneuerbarer Strom aus Schweizer-Produktion	• Der zur Ladung angebotene Strom muss analog zur Stromkennzeichnung zu 100% aus erneuerbarer Schweizer-Produktion stammen (siehe Grundlagen). <i>Grundlagen:</i> • HKS
B2	Hotline und Störungsdienst	Nutzerfreundlicher Kundenservice rund um die Uhr	• Die Hotline muss jederzeit erreichbar sein (24 Stunden; 365 Tage im Jahr). • Ein Anruf auf die Hotline darf maximal so viel wie ein Anruf ins schweizerische Festnetz kosten. • Die Hotline muss mindestens in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache betrieben werden. • Sofortige Hilfe wird (per Telefon) rund um die Uhr über die Fernverwaltung geleistet. Kann eine Störung nicht aus der Ferne behoben werden, wird die Störungsmeldung sofort an einen Störungsdienst in zweiter Linie weitergeleitet.
B3	Informationen vor Ort	Basisinformationen sind vor Ort verfügbar	• Die Informationen vor Ort müssen mindestens die Telefonnummer der Hotline sowie eine Kurzanleitung in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache umfassen. • Die Ladestation ist benutzerfreundlich und kann ohne Anleitung (ausser der auf der Ladestation aufgedruckten Anleitung) bedient werden.
B4	Werbung an der Ladestation	Einschränkung der Werbefläche	• (Eigen- und allgemeine) Werbung darf nur an den Ladesäulen angebracht werden. Vorgängig ist die Genehmigung des ASTRA einzuholen.

B5	Wartung und Zustand der Ladestationen	Regelmässige Wartung und Gewährleistung der Sauberkeit	Die gesamte Ladeinfrastruktur muss regelmässig gewartet und in einem ordentlichen Gesamtzustand gehalten und unterhalten werden (z.B. Entfernung von Schäden, Verschmutzungen, Graffiti, etc. am Gehäuse der Ladestation).
B6	Reaktionszeit bei Schäden	Gewährleistung einer hohen Verfügbarkeit der Ladestationen	- Schäden, die ein Aufladen an einem Ladeplatz behindern / verunmöglichen, müssen innerhalb von 24 Stunden behoben werden. - Schäden, die eine Ausserbetriebnahme der gesamten Ladestation zur Folge haben, müssen so schnell wie möglich behoben werden. - Die voraussichtliche Dauer der Ausserbetriebsetzung einer gesamten Ladestation muss innerhalb von 24 Stunden nach Schadenseintritt dem ASTRA mitgeteilt werden. - Für den Interventionsfall (z.B. Entfernung eines störungsbedingt liegengebliebenen Fahrzeugs) muss die Freigabe des Ladesteckers vorgesehen werden.
B7	Überwachung	Überwachung der Ladestationen	Der Gesuchsteller darf für die Überwachung der Ladestationen entsprechende Vorkehrungen treffen (z.B. Kameras, wobei die rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz jederzeit einzuhalten sind).
B8	Monitoring	Regelmässiger Monitoringbericht	Der Gesuchsteller erstellt halbjährlich einen Monitoringbericht zuhanden des ASTRA. Dieser beinhaltet einen Überblick über die Transaktionen pro Ladepunkt, das Total der geladenen kWh, die Betriebszeit pro Ladepunkt sowie Angaben zu Störungen mit monatlicher Aufschlüsselung. Diese Informationen werden ausschliesslich für interne Zwecke verwendet.

6.3. Bewertungskriterien

6.3.1. Erfahrung des Gesuchstellers (Gewichtung 20%)

Bewertet werden die Erfahrungen beim Bau und dem Betrieb von SLS des Gesuchstellers. Die SLS müssen nicht zwingend öffentlich zugänglich sein. Der Gesuchsteller muss zwei Referenzen angeben (es können die gleichen Referenzen wie für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit verwendet werden; siehe Abschnitt 5.4.1).

- **Kriterium 1:** Bau und Betrieb von Ladepunkten mit einer Ladeleistung von mindestens 150 kW mit CCS-Technologie (Gewichtung 10%)
- **Kriterium 2:** Bau und Betrieb von Ladepunkten mit einer Ladeleistung von mindestens 350 kW mit CCS-Technologie (Gewichtung 30%)
- **Kriterium 3:** Bau und Betrieb von Standorten an Autobahnen oder autobahnähnlichen Strecken (Gewichtung 20%)
- **Kriterium 4:** Bau und Betrieb von Standorten für schwere Nutzfahrzeuge (Gewichtung 30%)
- **Kriterium 5:** Betrieb eines Reservierungssystems für die Ladepunkte (Gewichtung 5%)
- **Kriterium 6:** Preisanzeige an der Ladestation vor Einleitung eines Ladevorgangs (Gewichtung 5%)

Bei jedem Kriterium wird überprüft, ob es erfüllt oder nicht erfüllt ist. Ist das Kriterium bei beiden Referenzprojekten erfüllt, werden 2 Punkte vergeben; ist es bei einem Referenzprojekt erfüllt, wird 1 Punkt vergeben. Falls das Kriterium bei keinem der zwei Referenzprojekte erfüllt ist, gibt es 0 Punkte. Die erzielten Punkte werden gewichtet und summiert und fließen mit 20% Gewichtung in die Gesamtbewertung ein (siehe Anhang 2 für weitere Informationen zur Bewertung).

6.3.2. Technische und bauliche Qualität (Gewichtung 40%)

- **Ladeleistung und Steckertypen:** Darstellung der Erstausrüstung aller Standorte des vom Gesuchsteller präferierten Loses betreffend Ladeleistung und Steckertypen (unter Berücksichtigung der Mindestvorgaben). Das Konzept soll zudem das geplante Vorgehen für eine schrittweise Aufrüstung auf MCS während der Bewilligungsdauer beschreiben.
- **Technische Umsetzung der Ladeinfrastruktur:** Folgende Themen sind im Konzept zu beschreiben: Vorgesehene Lösungen, damit alle E-LKW, unabhängig von Parkposition und Lage der Ladebuchse, sicher geladen werden können; Kabellänge CCS und Kabelmanagement; Verwendung zentraler oder dezentraler (Powerunit und Satelliten) Ladesysteme.
- **Design:** Das geplante Design (Layout) der Ladepunkte mit Platzierung der Ladeinfrastruktur (inkl. Technikschränke und Trafostationen) ist in typisierter, schematischer Weise im Konzept zu beschreiben (je eine Variante für Schrägparkfelder und eine für Längsparkfelder).
- **Sicherheit und Komfort:** Die Standortgestaltung bzgl. Sicherheit und Komfort ist im Konzept zu beschreiben (Verkehrssicherheit, Beleuchtung, Sichtbarkeit, allfällige Überdachung).

6.3.3. Betriebliche Qualität (Gewichtung 30%)

- **Auffindbarkeit und allfällige Reservierung der Ladepunkte:** Darlegung der digitalen und physischen Nutzerführung (z.B. Leitsystem, Signalisation) im Konzept. Die Umsetzungspläne für ein funktionierendes Reservierungssystem der selbst betriebenen Ladepunkte sind im Konzept ebenfalls zu beschreiben. Das System soll offene Schnittstellen aufweisen, um eine zukünftige interoperable Nutzung mit anderen Betreibern zu ermöglichen. Falls kein Reservierungssystem vorgesehen ist, muss dies zwingend schlüssig begründet werden.
- **Bedienbarkeit der Ladeeinrichtungen:** Die vorgesehenen Massnahmen für einen möglichst nutzerfreundlichen Ablauf des Ladevorgangs sind im Konzept zu beschreiben: Position des Bezahlterminals (zentral oder dezentral), Ausgestaltung des freien Zugangs (Ad hoc-Laden

ohne Registrierung); Sicherstellung der Preistransparenz; Hotline und Störungsdienst; Anfahrerschutz.

- **Gewährleistung einer hohen Verfügbarkeit:** Das Vorgehen für die Gewährleistung einer hohen Verfügbarkeit der SLS soll im Konzept beschrieben werden (inkl. Angabe von verbindlichen Reaktionszeiten bei Störungen). Vorkehrungen, damit die angegebene Ladeleistung je Ladepunkt tatsächlich geliefert wird, sollen ebenfalls aufgezeigt werden.
- **Ladeplatzbewirtschaftung:** Es ist im Konzept aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen eine Belegung der Ladeplätze (deutlich) über die Dauer einer Ladung hinaus verhindert werden soll.
- **Wartung und Zustand der SLS:** Das Vorgehen für geplante Wartungen der SLS sowie für die Gewährleistung der Sauberkeit soll im Konzept beschrieben werden (Häufigkeit, Dauer, Umfang der Sperrung, etc.).

6.3.4. Energieeffizienz, Zukunftsfähigkeit und Innovation (Gewichtung 10%)

- **Erzeugung und Speicherung von Strom vor Ort:**
 - Im Konzept ist festzuhalten, wie der erzeugte Strom aus Photovoltaikanlagen, die im Rahmen des ASTRA-PV-Projekts realisiert werden, für den Betrieb der Ladeinfrastruktur vor Ort genutzt wird.
 - Es ist im Konzept zu beschreiben, ob und wie Strom aus erneuerbaren Energiequellen vor Ort erzeugt und allenfalls gespeichert wird (z.B. mittels Photovoltaik-Anlagen, Pufferbatterien).
- **Technologische Weiterentwicklung und Zukunftsfähigkeit:** Es ist im Konzept zu beschreiben, wie zukünftige Entwicklungen (z.B. MCS-Kompatibilität, Software- und System-Upgrades, Lastmanagement, neue Normen und Protokolle) über die Bewilligungsdauer berücksichtigt werden sollen.
- **Innovative Ansätze für den Bau oder Betrieb:** Vom Gesuchsteller vorgesehene neue, kreative oder besonders effiziente Ansätze, die den Betrieb oder das Nutzererlebnis verbessern (z.B. intelligentes Last- und Ladeplatzmanagement, Ladeplatzdetektion, intuitive Bedienung), sind im Konzept zu beschreiben.

Anhang 1: Priorisierung und Checkliste Vollständigkeit**Priorisierung der Lose**

1. Priorität		2. Priorität		3. Priorität	
Los:		Los:		Los:	

Inhalt des Gesuchdossiers – Fähigkeitsnachweis

Nr.	Nachweis	Beschreibung, Dokument, ggf. Ausstellungsort	Art des und Datum	Bemerkungen	Check (intern)
Auszug aus dem Handelsregister (federführender) Gesuchsteller					
X1	Auszug aus dem Handelsregister				
Arbeitsgemeinschaften / Bietergemeinschaften					
X2	Auflistung aller Arbeitsgemeinschaftspartner (inkl. Tätigkeit / Rolle)				
X3	Federführender Arbeitsgemeinschaftspartner				
X4	Handelsregister-Auszug jedes Arbeitsgemeinschaftspartners				
X5	Bestätigung nur in einer Arbeitsgemeinschaft zu sein				
Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit					
Auszug aus dem Betreibungsregister					
X6	Auszug aus dem Betreibungsregister (evtl. jedes Arbeitsgemeinschaftspartners)				
Selbstdeklaration					
X7	Fristgerechte Bezahlung von Steuern und Sozialabgaben jedes Arbeitsgemeinschaftspartners				
Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit					
Referenz					
X8	Referenz der Eignung nach Tabelle 1				

Anhang 2: Bewertungspunkte und Gesamtbewertung

Bewertungspunkte

Die einzelnen Beurteilungskriterien der Teilbereiche 6.3.2 bis 6.3.4 werden anhand einer Skala von 0 Punkten (mangelhaft) bis 4 Punkten (sehr gut) bewertet:

4 Bewertungspunkte: Die Angaben im Konzept lassen aus Sicht des ASTRA hinsichtlich der Bewertungsaspekte auf eine sehr gute Qualität schliessen. Die Angaben enthalten sehr leicht nachvollziehbare und sehr übersichtliche Darlegungen bzw. Zusagen, sehr gute fachliche Qualität zu den Gliederungspunkten. Die gemachten Angaben lassen sehr gute Leistungen beim Bau bzw. Betrieb erwarten.

3 Bewertungspunkte: Die Angaben im Konzept lassen aus Sicht des ASTRA hinsichtlich der Bewertungsaspekte auf eine gute Qualität schliessen. Es handelt sich um gut geordnete, übersichtliche und somit gut nachvollziehbare Darlegungen bzw. Zusagen, gute fachliche Qualität zu den Gliederungspunkten. Die gemachten Angaben lassen gute Leistungen beim Bau bzw. Betrieb erwarten.

2 Bewertungspunkte: Die Angaben im Konzept lassen aus Sicht des ASTRA hinsichtlich der Bewertungsaspekte auf eine befriedigende Qualität schliessen. Es handelt sich um geordnete und übersichtliche und somit nachvollziehbare Darlegungen bzw. Zusagen, fachliche Qualität zu den Gliederungspunkten. Die gemachten Angaben lassen befriedigende Leistungen beim Bau bzw. Betrieb erwarten.

1 Bewertungspunkt: Die Angaben im Konzept lassen aus Sicht des ASTRA hinsichtlich der Bewertungsaspekte auf eine ausreichende Qualität schliessen. Die Darlegungen bzw. Zusagen sind unübersichtlich und/oder schwer nachvollziehbar. Die gemachten Angaben lassen gerade noch ausreichende Leistungen beim Bau bzw. Betrieb erwarten.

0 Bewertungspunkte: Die Angaben im Konzept lassen aus Sicht des ASTRA hinsichtlich der Bewertungsaspekte auf eine mangelhafte Qualität schliessen. Die Darlegungen bzw. Zusagen sind unübersichtlich und überwiegend nicht nachvollziehbar. Die gemachten Angaben lassen mangelhafte Leistungen beim Bau bzw. Betrieb erwarten.

Bei der Bewertung berücksichtigen die Expertinnen und Experten auch, ob die jeweilige Bepunktung auch in Relation zu den übrigen Gesuchen plausibel vergeben wurde.

Gesamtbewertung

Die Einzelbewertungen pro Expertin/Experte werden addiert und ergeben die Gesamtbewertung.

Anhang 3: Datenblätter zu den Standorten

In einem separaten Dokument bereitgestellt.

Anhang 4: Lose

In einem separaten Dokument bereitgestellt.